

# 2013

# StBp

Die steuerliche  
Betriebsprüfung

Herausgeber:

*Dr. Horst-Dieter Höppner,*  
Vizepräsident des Bundes-  
amtes für Finanzen a. D.,  
Bonn

Fachorgan für die  
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

53. Jahrgang \_\_\_\_\_ Jahresinhaltsverzeichnis

## Unter ständiger Mitarbeit von:

Prof. Dr. Peter BILSDORFER, Vizepräsident  
des Finanzgerichts des Saarlandes, Saarbrücken

Jürgen BRANDT, Richter am BFH

Dr. Alfred CHRISTIANSEN, Richter am BFH a. D.,  
München

RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D.  
im Bundesamt für Finanzen, Bonn/München

Dr. Eva-Maria GERSCH, Rechtsanwältin, Fachanwältin  
für Steuerrecht, Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar GOSCH, Vors. Richter am BFH,  
Hamburg

Dr. Bernd HEUERMANN, Vorsitzender Richter am  
BFH, München

Erich HUBER, Regierungsrat Amtsdirektor im österrei-  
chischen Bundesfinanzministerium, Wien

Jürgen R. MÜLLER, Rechtsanwalt, FASr, Mainz

Harro MUUSS, Oberfinanzpräsident der OFD Kiel a. D.  
StB Prof. Bernd NEUFANG, Calw

Prof. Dr. Klaus OFFERHAUS, Präsident des BFH a. D.,  
München

RA und StB Prof. Dr. Günter PAPPERITZ, Wiesbaden

Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg  
i. R., Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg

Dr. Axel SCHMIDT-LIEBIG, Präsident des Finanz-  
gerichts des Saarlandes, Saarbrücken

RA und StB Dr. Helmut SCHUHMAN, Weilheim i. OB.

## Impressum:

**StBp** – Die steuerliche Betriebsprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis.

**Jahrgang:** 53. (2013)

**Erscheinungsweise:** Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.

[www.StBpdigital.de](http://www.StBpdigital.de)

**Herausgeber:** Dr. Horst-Dieter Höppner, Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D., Robelstr. 2, 53123 Bonn.

**Redaktion:** ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“, Heinrichstraße 1, 33790 Halle/Westf.,  
Telefon: (0 52 01) 73 55 35, Telefax: (0 52 01) 73 52 44, E-Mail: [J.Hille@ESVmedien.de](mailto:J.Hille@ESVmedien.de),  
Dipl.-Finw. Ass. jur. Jürgen Hille (Leitung/Chefredaktion).

**Verlag:** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785  
Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de),  
Internet: [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

**Vertrieb:** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin,  
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-  
275, E-Mail: [Abo-Vertrieb@ESVmedien.de](mailto:Abo-Vertrieb@ESVmedien.de), Konto: Berliner Bank AG, Kto.-Nr.  
512 203 101, BLZ 100 708 48; IBAN: DE 31 1007 0848 0512 2031 01; BIC (SWIFT):  
DEUTDEB110

**Bezugsbedingungen:** Jahresabonnementspreis € 122,40 (inkl. eJournal und Archiv); Einzelbezug je Heft € 12,10, jeweils einschließlich 7 % MwSt. und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j.J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

**Anzeigen:** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785  
Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-626, Telefax: (030) 25 00 85-630, Anzeigen-E-Mail:  
[Anzeigen@ESVmedien.de](mailto:Anzeigen@ESVmedien.de)

**Anzeigenleitung:** Sibylle Böhler

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 37 vom 1. Januar 2013, die unter  
<http://mediadaten.StBpdigital.de> bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

**Hinweise für die Abfassung von Beiträgen** stehen Ihnen als PDF zur Verfügung  
unter: [www.ESV.info/zeitschriften.html](http://www.ESV.info/zeitschriften.html).

**Manuskripte:** Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Aus-  
druck auf Papier – möglichst ohne handschriftliche Zusätze – das Manuskript

auf CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

**Rechtliche Hinweise:** Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

**Zitierweise:** StBp, Jahr, Heft, Seite

**ISSN:** 0340-9503

**Satz:** schwarz auf weiss, Berlin

**Druck:** Ludwig Austermeier Offsetdruck, Berlin

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

# Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Bellinger</i> , Bernhard, Dr., Düsseldorf ..... 278	<i>Saure</i> , Hermann, Dipl.-Finw., Hennef ..... 255, 287
<i>Brandt</i> , Jürgen, Richter am BFH München ..... 63, 119, 180, 240, 296, 352	<i>Scheel</i> , Thomas, Prof., Ludwigsburg ..... 19
<i>Brinkmann</i> , Michael, Dipl.-Finw., Werl ..... 250, 291, 321	<i>Scherf</i> , Daniel, Dipl.-Finw. (FH), StB, Bamberg ..... 112, 138
<i>Buse</i> , Johannes W., Oberregierungsrat, Hilden ..... 175, 198	<i>Schirmer</i> , Hans-Jürgen, Dipl.-Oec. Dipl.-Finw. Dr., Sprockhövel ..... 224, 245
<i>Degethof</i> , Michael, Dipl.-Finw. (FH), Oberweser ..... 337	<i>Schnabel</i> , Christine, Bad Homburg v.d.H. .... 125
<i>Deutschländer</i> , André, Dipl.-Finw. (FH), Eutin ..... 283, 307	<i>Schoor</i> , Hans Walter, StB, Kemmenau ..... 21
<i>Engelberth</i> , Martin, Dipl.-Finw., Windeck ..... 160, 193	<i>Schulze zur Wiesche</i> , Dieter, Prof. Dr., RA, Nordkirchen ..... 116, 143
<i>Gebbers</i> , Harald, Ltd. Regierungsdirektor, Wettenberg ..... 13	<i>Siemer</i> , Ineke, Steueroberamtsrätin, Hamburg ..... 65
<i>Greil</i> , Stefan, Dipl.-Kfm., Berlin ..... 112, 138	<i>Wähnert</i> , Andreas, Dipl.-Finw., Kiel ..... 102
<i>Harle</i> , Georg, Büttelborn ..... 125, 333	<i>Weiskopf</i> , Jörg, Dipl.-Finw. (FH), Hamburg ..... 33
<i>Heuermann</i> , Bernd, Dr., Vorsitzender Richter am BFH, München ..... 25, 86, 149, 211, 267, 327	<i>Velte</i> , Patrick, Privatdozent Dr., Lüneburg ..... 235
<i>Huber</i> , Erich, Regierungsrat Amtsdirektor, Wien/Österreich ..... 5, 35, 71, 93	<i>Wolf</i> , Simone, Dipl.-Finw. (FH), Landshut ..... 44
<i>Kaiser</i> , Andreas, Regierungsdirektor, Oldenburg ..... 1	<i>Wolenski</i> , Volker, Dipl.-Finw. (FH), Hamburg ..... 33
<i>Kaligin</i> , Thomas, Dr., RA/FAStR, Berlin ..... 237	<i>Zimmermann</i> , Thomas, Steueroberamtsrat, Düsseldorf ..... 65
<i>Köhler</i> , Roland, Dipl.-Finw., Brakel ..... 51, 79, 131, 185, 230, 260, 273, 314, 341	
<i>Möller</i> , Thomes, Dipl.-Finw. Dipl.-Kfm. Dr., Osnabrück ..... 165	
<i>Olles</i> , Uwe, Marburg ..... 333	
<i>Pflaum</i> , Ulrich, Dr., Oberregierungsrat, München ..... 105, 217	
<i>Pump</i> , Hermann, Richter am FG, Münster ..... 301	
<i>Ritzrow</i> , Manfred, Dipl.-Finw. (FH), RD a.D., Eutin ..... 168, 204, 349	
<i>Ruthe</i> , Wilfried, Dipl.-Finw. .... 153	

# Im Jahrgang 2013 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

## Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Die kooperativ ausgerichtete Konzernbetriebsprüfung in Niedersachsen . . . . .	1
Steueraufsicht und Betriebsprüfung in der Androidenzeit und ohne INSIKA – Grundgedanken, Ziele, Risiken und zweitbeste Lösungen – . .	5, 35, 71, 93
Durchführung eines z-Tests zur Prüfung der Umsätze . . . . .	13
Bleibt der BFH auf halbem Weg stehen? – Ablaufhemmung durch Außenprüfung; zu den aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung – . . . .	19
Prüfungsansätze moderner, interaktiver Verprobungsverfahren in der Konzern- und Großbetriebsprüfung . . . . .	33
Manipulationspsychologie – Kann Manipulation dauerhaft unsichtbar bleiben? – . . . . .	102
Außenprüfung und Mediation. . . . .	105
Finanzkontrolle Schwarzarbeit – Die (steuerliche) Prüfung nach dem SchwarzArbG – . . . . .	165
Fertigung von Kontrollmitteilungen anlässlich von Außenprüfungen bei Kreditinstituten . . . .	168, 204
Ausgewählte Entscheidungen zum Steuerstrafrecht. . . . .	175, 198
Selbstanzeige nach Prüfungsanordnung und Auswirkungen auf die Mitwirkung während einer Außenprüfung . . . . .	217
Gaststättengewerbe im fiskalischen Zwielficht. . .	237
Strafrechtliche Aspekte der Schätzung. . . . .	250, 291, 321
Umfang der Datenzugriffsrechte nach § 147 Abs. 6 AO in Kasseneinzeldaten aus Warenwirtschaftssystemen von Apotheken . . . . .	278
Steuerliche und steuerstrafrechtliche Probleme der Heilpraktiker im Umsatzsteuerrecht. . . . .	301
Datenzugriff auf Einzelaufzeichnungen im Einzelhandel. . . . .	333

## Buchführung und Rechnungswesen

Rechtsentwicklungen zum Investitionsabzugsbetrag . . . . .	21
Eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung . . . . .	51, 79
Die Dachmarke – Lizenzierung im Zuge der Internationalisierung von Konzernen. . . . .	65

Mehrrücknahmen bei Leihgütern in der Getränkeindustrie richtig buchen. . . . .	131
Die neue E-Bilanz. . . . .	160, 193
Grundlagen der Verfahren der Stichprobeninventur . . . . .	185, 230, 260
Herstellungskosten und Rückstellungen nach den EStÄR 2012 . . . . .	235
Gaststättengewerbe im fiskalischen Zwielficht. . .	237
Steuerliche Behandlung von Logistikkosten im Rahmen der Warenbeschaffung bei Handelsunternehmen. . . . .	255, 287
Bilanzierung erhaltener und gezahlter Pfandgelder beim Mehrwegleergut der Getränkeindustrie . . . . .	273, 314, 341
Betriebsvermögenseigenschaft einer unverzinslichen Darlehensforderung einer GmbH & Co. KG gegenüber ihrem Kommanditisten . . . . .	337
GmbH- und Genossenschaftsanteile als Betriebsoder Privatvermögen. . . . .	349

## Einkommensteuer

Rechtsentwicklungen zum Investitionsabzugsbetrag . . . . .	21
Anrechnung von ausländischen Quellensteuern bei Zins- und Lizenzekünften . . . . .	44
Die Dachmarke – Lizenzierung im Zuge der Internationalisierung von Konzernen. . . . .	65
Die Personengesellschaft in der aktuellen Rechtsprechung des BFH . . . . .	116, 143
Prüfungsfeld der steuerliche Betriebsprüfung bei Betriebsaufspaltungen . . . . .	125
Leverage-Buy-Out Transaktionen – Bei welcher Gesellschaft sind Finanzierungsaufwendungen und Beratungskosten abzugsfähig? . . . . .	153
Steuerliche Überlegungen zur Selbstvermarktung von Profisportlern über eine eigene GmbH	224
Herstellungskosten und Rückstellungen nach den EStÄR 2012 . . . . .	235
Gaststättengewerbe im fiskalischen Zwielficht. . .	237
Steuerliche Behandlung von Logistikkosten im Rahmen der Warenbeschaffung bei Handelsunternehmen. . . . .	255, 287
Die Besteuerung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) . . . . .	283, 307

Betriebsvermögenseigenschaft einer unverzinslichen Darlehensforderung einer GmbH & Co. KG gegenüber ihrem Kommanditisten . . . . .	337	Neue Probleme durch das Zuordnungsmerkmal bei der Organschaft nach der Organschaftsform . . . . .	245
GmbH- und Genossenschaftsanteile als Betriebs- oder Privatvermögen. . . . .	349		
<b>Körperschaftsteuer</b>		<b>Umsatzsteuer</b>	
Steuerliche Überlegungen zur Selbstvermarktung von Profisportlern über eine eigene GmbH. . . . .	224	Umsatzsteuerliche Organschaft – Voraussetzungen und Rechtsfolgen – . . . . .	112, 138
		Steuerliche und steuerstrafrechtliche Probleme der Heilpraktiker im Umsatzsteuerrecht. . . . .	301

# Stichwortverzeichnis

- Ablaufhemmung 19
  - ressortfremder Grundlagenbescheid 212
- Anschaffungsnebenkosten
  - Logistikkosten 259
- Apotheken
  - Datenzugriff in Kasseneinzeldaten aus Warenwirtschaftssystemen 278
- Arbeitszimmer
  - häusliches - in Zweifamilienhaus 182
- Aufschlagskalkulation 291
- Auftragsprüfung 268
- Ausbildungskosten 242
- Auslegung
  - Grenzen verfassungskonformer - 25
- Außergewöhnliche Belastung
  - Straverteidigungskosten 327
- Barkaution**
  - Pfandgelder als - 318
- Bauzeitinsen
  - Aktivierung 83
- Beratungskosten 153
- Beteiligungsgrenze von 1%
  - Verfassungsmäßigkeit 91
- Betriebsaufspaltung 125
  - doppelte 145
- Betriebsausgaben
  - Beratungskosten 153
  - Finanzierungskosten 153
- Betriebsprüfung
  - Ablaufhemmung 19
  - Anordnung 217
  - Aufschlagskalkulation 291
  - Auftragsprüfung 268
  - Geldverkehrsrechnung 253
  - in der Zeit der Kasseneinzeldaten 5, 35, 71, 93
  - INSIKA 5, 35, 71, 93
  - Kontrollmitteilungen bei Kreditinstituten 168, 204
  - Konzernbetriebsprüfung
    - in Niedersachsen 1
    - Verprobungsverfahren 33
  - Manipulationspsychologie 102
  - Mitwirkungspflichten 219
  - Planung 3
  - Prüfung ins Blaue hinein 204
  - Prüfungsinstrumente 33
  - Rasterfahndung 204
  - Selbstanzeige nach Prüfungsanordnung 217
  - Strukturanalyse 34
  - und Mediation 105
  - Vermögenszuwachsrechnung 254
  - Verprobungsverfahren 33
  - z-Test 13
  - Zeitreihenvergleich 33, 292
- Betriebsvermögen
  - Genossenschaftsanteile 349
  - gewillkürtes bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 61
  - GmbH-Anteile 349
  - unverzinsliche Darlehensforderung einer GmbH & Co. KG gegenüber Kommanditisten 337
- Bilanz
  - E- 160, 193
- Buchführung
  - ordnungsmäßige 51, 79
- Dachmarke**
  - Lizenzierung 65
  - Werthaltigkeit 65
- Darlehensforderung
  - Betriebsvermögen 337
- Datenzugriff
  - auf Einzelaufzeichnungen im Einzelhandel 333
  - in Kasseneinzeldaten aus Warenwirtschaftssystemen 278
- Doppelte Haushaltsführung 180
- Durchlaufende Posten
  - Pfandkreislauf der Getränkeindustrie 342
- E-Bilanz 160, 193
  - Anwendungsbereich der - 162
- Einheitsleergut
  - Bilanzierung erhaltener und gezahlter Pfandgelder 273, 314, 341
- Einlage
  - Gestaltungsmissbrauch 27
  - verdeckte 307
- Einzelbewertung 53
- Einzelhandel
  - Datenzugriff auf Einzelaufzeichnungen 333
- Erbverzicht 121
- Ergänzungsbescheid 147
- Ergänzungsbilanz
  - Personengesellschaft 196
- Factoring 86, 329
- Fertige Erzeugnisse
  - Bewertung 54
- Finanzierungskosten 153
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit 165
- Finanzpolizei
  - Steueraufsicht 71
- Flaschenpfand 131
- Gaststättengewerbe**
  - im fiskalischen Zwielficht 237
  - Kasse 237
  - Nachkalkulation 239
  - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung 237
  - Richtsätze 237
  - Schätzung 239
- Geldverkehrsrechnung 253
- Gemeinkosten 288
- Gemeinkostenschlüsselung 52
- Gemeinkostenverteilung 57
- Gemeinkostenzuordnung
  - unfertige Erzeugnisse 79
- Gestaltungsmissbrauch
  - Einlage 27
- Gewerbebetrieb
  - Abgrenzung zu privater Vermögensverwaltung 86
- Gewillkürtes Betriebsvermögen
  - bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 61
- Gewinnermittlung
  - bei Realteilung 297
- Grundlagenbescheid
  - Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist 212
- Haftung**
  - wg. Beihilfe zur Steuerhinterziehung 240
- Handwerkerleistungen
  - Zahlung von Pauschalen 30
- Haushaltsführung
  - doppelte 180
  - Eltern mit Kindern 180
- Häusliches Arbeitszimmer
  - in Zweifamilienhaus 182
- Heilpraktiker
  - steuerliche und strafrechtliche Probleme im USt-Recht 301
- Herstellungskosten

- Ermittlung 81
- nach den EStÄR 2012 235
- nachträgliche 328
  
- INSIKA** 5, 35, 71, 93
- Insolvenz**
  - Organschaft 142
- Inventar** 186, 233
- Inventur** 186
- Investitionsabzugsbetrag** 21
  - Auflösung 21
  - Geltendmachung 22
  - Höchstbetrag 24
  - Nutzung eines Wirtschaftsguts in mehreren Betrieben 23
  - Steuerzinsen bei Nichtinvestition 22
  
- Kasse**
  - Gaststättengewerbe 237
- Kassenandroiden** 5, 35, 71, 93
- Kassennachschau** 97
- Kassenrichtlinie**
  - österreichische 71
- Kassensysteme**
  - Manipulation 7
- KGaA**
  - Besteuerung des Komplementärs 283, 307
  - gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte 310
- Kommanditgesellschaft auf Aktien**
  - Besteuerung des Komplementärs 283, 307
- Kontrollmitteilungen**
  - Kreditinstitute 168, 204
- Konzernbetriebsprüfung**
  - in Niedersachsen 1
  - kooperativ ausgerichtete - 2
- Kopplungsverbot** 324
- Kostenrechnung** 51, 79
- Kraftfahrzeug**
  - betriebliche Nutzung 60
  - Entnahme 60
  - Nutzungsentnahme 119
- Kreditinstitute**
  - Kontrollmitteilungen 168, 204
  
- Lagerbuchführung**
  - Ordnungsmäßigkeit 233
- LBO-Transaktionen** 153
  
- Lebensversicherung**
  - gegenseitige von Gesellschaftern 296
- Leergut**
  - Bilanzierung erhaltener und gezahlter Pfandgelder 273, 314, 341
- Leerstand von Wohnungen** 149, 270
- Leihballagen** 131
- Leihgüter**
  - Mehrrücknahmen 131
- Leistungsrechnung** 51, 79
- Leverage-Buy-Out Transaktionen** 153
- Lizenz**
  - Dachmarke 65
- Lizenz Einkünfte**
  - Anrechnung ausl. Quellensteuern 44
- Logistikkosten im Rahmen der Warenbeschaffung** 255, 287
- LuxCo-Modell** 154
  
- Manipulationspsychologie** 102
- Mediation**
  - in Steuersachen 105
- Mehrrücknahmen**
  - bei Leihgütern 131
- Mehrwegpfand** 131
  
- Nachkalkulation**
  - Gaststättengewerbe 238
- Nachträgliche Herstellungskosten** 328
- Niedersachsen**
  - Konzernbetriebsprüfung in - 1
- Niederwertprinzip** 57
  
- Offshore-Modell** 153
- Optionsgeschäfte**
  - Stillhalterprämien 211
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**
  - Gaststättengewerbe 237
  - Kosten- und Leistungsrechnung 51, 79
- Organschaft**
  - Beendigung 140, 246
  - Beginn 139, 246
  - finanzielle Eingliederung 113
  - Insolvenz 142
  
- organisatorische Eingliederung 115
- Rechtsfolgen 139
- umsatzsteuerliche 112, 139
- wirtschaftliche Eingliederung 114
- Zuordnungsmerkmal nach der Organschaftsreform 245
- Organschaftsreform**
  - Zuordnungsmerkmal 245
  
- PC-Kassen** 5, 35, 71, 93
- Permanente Inventur** 262
- Personengesellschaft** 116, 143
  - 1%-Regelung bei Kfz-Vermietung 119
  - gegenseitige Lebensversicherung von Gesellschaftern 296
  - Sonder- und Ergänzungsbilanzen 196
  - Vermögensübertragung auf andere - 146
- Pfandgelder**
  - Barkaution 318
  - Bilanzierung 273, 314, 341
- Pflichtteilsverzicht** 121
- Profisportler**
  - Selbstvermarktung 224
- Provisionen** 116
  
- Quellensteuer**
  - Anrechnung ausländischer 44
  
- Rasterfahndung** 204
- Realteilung**
  - Gewinnermittlung 297
- Refinanzierungskosten** 125
- Registrierkassen** 5, 35, 71, 93
  - Manipulation 7
- Richtsätze** 253
  - Gaststättengewerbe 237
- Risikomanagement** 39
- Rückstellungen nach den EStÄR 2012** 235
- Rückwirkung**
  - belastende 248
  
- Schätzung**
  - als „faktische“ Strafe 325
  - Gaststättengewerbe 239
  - im Strafverfahren 252
  - strafrechtliche Aspekte 250, 291, 321

- Scheckeinreichung
  - bewirkte Zahlung 25
- Schönheitsreparaturen
  - Zahlung von Pauschalen 30
- Schuldzinsenabzug
  - begrenzter 27
- Schwarzarbeit
  - Finanzkontrolle - 165
- „Schwarze“ Fonds
  - Erträge aus -
    - europarechtliche Zweifelsfragen 352
- Selbstanzeige
  - Geringfügigkeitsgrenze 177
  - „geschätzte“ 322
  - nach Prüfungsanordnung 217
- Selbstbelastungsfreiheit 218
- Selbstvermarktung
  - Profisportler 224
- Sonderbetriebsausgaben 119
- Sonderbetriebseinnahmen 119
- Sonderbetriebsvermögen
  - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften 144
  - Beteiligung der Mitunternehmer 350
- Sonderbilanz
  - Personengesellschaft 196
- Steueraufsicht 5, 35, 71, 93
- Steuerhehlerei
  - Absatzhilfe 179
- Steuerhinterziehung
  - Beihilfe 240
- Steuerstrafrecht 175, 198
  - Heilpraktiker 301
  - informelle Verständigung 203
  - Mitverschulden der Finanzbehörde 202
  - Schätzung im - 252
  - Steuerhinterziehung 240
  - Strafzumessung 199
- Stichprobeninventur 185, 230, 260
- Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften 211
- Strafverteidigungskosten
  - außergewöhnliche Belastung 327
- Strafzumessung 199
- Strukturanalyse 34
- Tatsächliche Verständigung 324
- Teilwertabschreibung
  - auf Darlehensforderungen 126
- Überentnahmen 117
  - unentgeltliche Übertragungen als - 143
  - Verluste als - 143
- Umbau
  - als Erweiterung 328
- Umsätze
  - z-Test zur Prüfung der - 13
- Umsatzsteuerbetrug 175
- Umsatzsteuerliche Organisation 112, 139
- Unfallschaden
  - beruflicher 58
- Unfertige Erzeugnisse
  - Bewertung 54
  - Gemeinkostenzuordnung 79
- Verdeckte Gewinnausschüttung 156
  - an Komplementär einer KGaA 286
- Verfassungskonforme Auslegung
  - Grenzen 25
- Verjährung 327
  - Ablaufhemmung 19, 212
  - Beginn 198
  - Korrektur nach § 174 Abs. 4 AO 267
- Vermietung und Verpachtung
  - Leerstand von Wohnungen 149
- Vermögensverwaltung
  - Abgrenzung zu Gewerbebetrieb 86
- Vermögenszuwachsrechnung 254
- Verschmelzung
  - Zielgesellschaft auf Erwerbgesellschaft 158
- Verständigung
  - tatsächliche 324
- Vollkostenrechnung 53
- Vollstreckungsverfahren
  - Steuerhinterziehung im - 178
- Warenbeschaffung
  - Logistikkosten 255, 287
- Warenwirtschaftssysteme
  - Zugriff auf Kasseneinzeldaten aus - 278
- Werbungskosten
  - Ausbildung Flugbegleiterin zur Flugzeugführerin 242
- Wirtschaftliches Eigentum 157
- Z-Test 13
- Zeitreihenvergleich 33, 292
- Zinseinkünfte
  - Anrechnung ausl. Quellensteuern 44
- Zwischenholding 155

# Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BFH wurden besprochen:

BFH-Urteil vom 5. Juli 2012 – VI R 18/10

Leistet der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter pauschale Zahlungen für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, so handelt es sich hierbei nicht um Aufwendungen für Handwerkerleistungen i.S. des § 35a Abs. 2 EStG, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und ggf. in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt. ....

30

BFH-Urteil vom 21. August 2012 – VIII R 32/09

1. Die Einzahlung von Geld auf ein betriebliches Konto ist eine Einlage i.S. von § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG a.F.; das gilt auch bei sinngemäßer Anwendung der Vorschrift auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG a.F. (entgegen FG München, Urteil vom 26. Januar 2007 7 K 3527/04, EFG 2007, 902).

2. Die kurzfristige Einlage von Geld stellt einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts dar, wenn sie allein dazu dient, die Hinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG a.F. nicht abziehbarer Schuldzinsen zu umgehen; in diesem Fall entsteht der Steueranspruch so, wie er entstanden wäre, wenn die Einlage unterblieben wäre.

3. § 42 AO a.F. ist nach der Aufhebung von § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG a.F. auf die betreffenden Fallgestaltungen (jedenfalls wieder) anwendbar. ....

27

BFH-Urteil vom 21. August 2012 – VIII R 33/09

1. Erleidet ein nichtselbständig tätiger Steuerpflichtiger mit seinem privaten PKW auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall und veräußert er das Unfallfahrzeug in nicht repariertem Zustand, bemisst sich der als Werbungskosten abziehbare Betrag nach der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten fiktiven Buchwert vor dem Unfall und dem Veräußerungserlös.

2. Die telefonische Auskunft einer Sachbearbeiterin löst keine Bindungswirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen aus. ....

58

BFH-Urteil vom 21. August 2012 – VIII R 11/11

1. Vermindert sich der Umfang der betrieblichen Nutzung eines Kfz, das dem gewillkürten Betriebsvermögen eines Unternehmens in einem früheren Veranlagungszeitraum wegen einer mehr als 10%igen betrieblichen Nutzung zugeordnet wurde, in einem Folgejahr auf unter 10%, so ändert dies an der Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen nichts, weil eine solche Nutzungsänderung allein keine Entnahme darstellt.

2. Der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung schließt die Bildung eines Vertrauenstatbestands aus, der über die im Steuerbescheid für ein Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Entscheidung hinausgeht (Anschluss an Beschluss des BVerfG vom 28. Juni 1993 1 BvR 1346/89, HFR 1993, 544, und BFH-Urteil vom 14. Oktober 2009 X R 37/07, BFH/NV 2010, 406).

3. Die Würdigung eines Sachverhalts durch das FA in früheren Veranlagungszeiträumen kann nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung stets nur auf diese Zeiträume bezogen werden; die aus einer solchen Würdigung für die Zukunft gezogenen Schlüsse – auch hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beweisvorsorge für künftige Veranlagungszeiträume – sind grundsätzlich allein der Verantwortungssphäre des Steuerpflichtigen zuzurechnen (Anschluss an BFH-Beschlüsse vom 2. August 2004 IX B 41/04, BFH/NV 2005, 68; vom 8. Juni 2006 IX B 121/05, BFH/NV 2006, 1655). ....

60

BFH-Urteil vom 28. August 2012 – VII R 71/11

Die AO regelt generalisierend, wann eine durch Scheckeinreichung bewirkte Zahlung als entrichtet anzusehen ist; sie nimmt in Kauf, dass eine Zahlung mitunter als nicht entrichtet anzusehen ist, obwohl die Finanzbehörde bereits über den Zahlbetrag verfügen kann. ....

25

BFH-Urteil vom 18. September 2012 – VIII R 28/10

Der Wert für die Nutzungsentnahme eines Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen und der Betrag der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG wird nach der Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002 IV A 6 – S 2177 – 1/02, BStBl I 2002, 148) durch die „Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs“ begrenzt; solche „Gesamtkosten“ des Kfz sind bei entgeltlicher Überlassung durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft nur deren Aufwendungen für das Fahrzeug, nicht aber die Aufwendungen des Gesellschafters. ....

119

BFH-Urteil vom 11. Oktober 2012 – IV R 32/10

Erwirbt eine Anlagegesellschaft auf dem US-amerikanischen Zweitmarkt „gebrauchte“ Lebensversicherungen, um die Versicherungssummen bei Fälligkeit einzuziehen, ergibt sich ein ausreichendes Indiz für die Qualifikation der Tätigkeit als Gewerbebetrieb weder allein aus dem Anlagevolumen oder dem Umfang der getätigten Rechtsgeschäfte noch aus der Einschaltung eines Vermittlers. ....

86

BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012 – IX R 36/11

Die Beteiligungsgrenze von 1% i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG ist verfassungsgemäß. ....

91

BFH-Urteil vom 20. November 2012 – VIII R 57/10

1. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist ein erbrechtlicher – bürgerlich-rechtlich wie steuerrechtlich unentgeltlicher – Vertrag, welcher der Regulierung der Vermögensnachfolge dienen soll und nicht der Einkommensteuer unterliegt (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Wird die Höhe der aus einem derartigen Vertrag zu zahlenden monatlichen Rente so ermit-

telt, dass die Beteiligten einen vom Erblasser vorgegebenen Basisbetrag zugrunde legen, der zunächst durch die statistische Lebenserwartung des Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Zahlungsbegins und anschließend nochmals durch zwölf dividiert wird, so enthält die monatliche Zahlung keinen Zinsanteil. ....

BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012 – IV R 68/10  
1. Aufwendungen für eine nach Herstellung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.  
2. Grundsätzlich steht es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung des von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles; dem Steuerpflichtigen steht insoweit ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.  
3. Auch die Reaktion auf „Mietgesuche“ – d.h. die Kontaktaufnahme seitens des Steuerpflichtigen mit etwaigen Mietinteressenten – kann als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen sein; in diesem Fall sind jedoch an die Nachhaltigkeit solcher Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen. ....

BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012 – IV R 14/12  
1. Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.  
2. Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.  
3. Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand – auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung – dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.  
4. Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer (fort-)bestehenden Einkünfteerzielungsabsicht, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliegt, trägt der Steuerpflichtige die Feststellungslast. . .

BFH-Urteil vom 15. Januar 2013 VIII R 7/10  
Ein häusliches Arbeitszimmer i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG liegt auch dann vor, wenn sich die zu Wohnzwecken und die betrieblich genutzten Räume in einem ausschließlich vom Steuerpflichtigen genutzten Zweifamilienhaus befinden und auf dem Weg dazwischen keine der Allgemeinheit zugängliche oder von fremden Dritten benutzte Verkehrsfläche betreten werden muss (Anschluss an BFH-Urteil vom 20.6.2012 IX R 56/10, BFH/NV 2012, 1776). ....

BFH-Urteil vom 15. Januar 2013 – VIII R 22/10  
1. Die Haftung nach § 71 AO setzt u. a. voraus, dass der Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist.  
2. Im Zusammenhang mit anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland setzt die Feststellung einer Steuerhinterziehung voraus, dass der jeweilige Inhaber des in das Ausland transferierten Kapitals daraus in der Folge Erträge erzielt hat, die der Besteuerung im Inland unterlagen, dass er z.B. unrichtige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht, dadurch Steuern hinterzogen und dabei vorsätzlich gehandelt hat.  
3. Kann das FG verbleibende Zweifel, ob und in welchem Umfang Steuerhinterziehungen begangen wurden, nicht ausräumen, muss es wegen der insoweit bestehenden Feststellungslast des FA zu dessen Lasten den Haftungstatbestand i.S. des § 71 AO verneinen. ....

BFH-Urteil vom 16. Januar 2013 VI R 46/12  
1. Dient die Wohnung am Beschäftigungsort dem Steuerpflichtigen lediglich als Schlafstätte, ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Mittelpunkt der Lebensführung noch am Heimatort zu verorten ist und dort der Haupthausstand geführt wird.  
2. Ein eigener Hausstand kann auch dann unterhalten werden, wenn der Erst- oder Haupthausstand gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil geführt wird. Einer gleichmäßigen Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten bedarf es hierfür nicht.  
3. Bei erwachsenen, berufstätigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen. ....

BFH-Urteil vom 21. Februar 2013 – V R 27/11, DStR 2013, 1081.  
Grundlagenbescheide ressortfremder Behörden, die nicht dem Anwendungsbereich der §§ 179 ff. AO unterliegen, bewirken eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO nur, wenn sie vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die betroffene Steuer erlassen worden sind. ....

BFH-Urteil vom 28. Februar 2013 – VI R 6/12  
Weder die erstmalige Berufsausbildung i.S. des § 12 Nr. 5 EStG noch die i.S. des § 9 Abs. 6 EStG setzen ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus (Fortführung der Senatsrechtsprechung, Urteil vom 27. Oktober 2011 VI R 52/10, BFHE 235, 444, BStBl II 2012, 825). . . .

242

BFH-Urteil vom 6. März 2013 – I R 18/12  
Gemäß § 8b Abs. 2 KStG 2002 bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG 2002 führen, außer Ansatz. Prämien, welche der Veräußerer als sog. Stillhalter für Optionsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung solcher Anteile vereinnahmt, gehören dazu nicht. . . . .

211

BFH-Urteil vom 11. April 2013 – III R 32/12  
Im Falle der Realteilung einer – ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelnden – (freiberuflichen) Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben. . . . .

297

BFH-Urteil vom 16. April 2013 – IX R 22/11  
1. Hat das FA auf Antrag des Steuerpflichtigen die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der AfA eines vermieteten Gebäudes nachträglich um zuvor unzutreffend von den Herstellungskosten abgezogene, als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu wertende leistungsfreie Darlehensmittel wieder erhöht und die Bescheide für die Jahre nach Auszahlung der Fördermittel entsprechend geändert, darf es die bestandskräftige Steuerfestsetzung des Zuflussjahres nach § 174 Abs. 4 AO ändern und die erhaltenen Fördermittel als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ansetzen.  
2. § 174 Abs. 3 Satz 1 AO rechtfertigt Änderungen auch bei einem negativen Widerstreit zwischen (irrtümlich vorgenommenem) periodisch gestrecktem statt punktuell Ansatz. . . . .

267

BFH-Urteil vom 18. April 2013 – IX R 5/12  
Die einem wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Steuerpflichtigen entstandenen Kosten seiner Strafverteidigung sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. . . . .

327

BFH-Urteil vom 23. April 2013 – VIII R 4/10  
1. Beiträge für eine Risikolebensversicherung sind nicht betrieblich veranlasst, wenn sich die

Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät im Gesellschaftsvertrag gegenseitig zum Abschluss einer Versicherung auf den Todesfall verpflichten, um sich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Ausfalls eines Gesellschafters abzusichern.  
2. Ein Urteil ist ausreichend begründet und ein Verfahrensmangel nach § 119 Nr. 6 FGO nicht gegeben, wenn zu erkennen ist, welche Überlegungen für das Gericht maßgeblich waren. . . . .

296

BFH-Urteil vom 15. Mai 2013 – IX R 5/11  
1. Die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungserklärung ist kein Antrag i.S.v. § 171 Abs. 3, § 181 Abs. 1 AO. Auch in der Kombination von Erklärungseinreichung und damit im Zusammenhang stehender Antragstellung (auf Durchführung einer Festsetzung oder Feststellung) kann kein Antrag i.S.d. § 171 Abs. 3 AO gesehen werden.

2. Ob und mit welcher Reichweite ein Antrag vorliegt, hat das FG im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als Tatsacheninstanz zu ermitteln.  
3. Ein verbleibender Verlustabzug kann nach Ablauf der Feststellungsfrist noch gesondert festgestellt werden, wenn das vorhandene Verlustpotential auch nach Berücksichtigung des sog. Soll-Verlustabzugs in bereits festsetzungsverjährten Veranlagungszeitraum nicht verbraucht und damit von Bedeutung i.S.v. § 181 Abs. 5 AO ist. . . . .

327

BFH-Urteil vom 15. Mai 2013 – IX R 27/12  
1. Beauftragt die für die Besteuerung zuständige Finanzbehörde eine andere Finanzbehörde mit der Außenprüfung (§ 195 Satz 2 AO), so darf die beauftragte Finanzbehörde anstelle der an sich zuständigen Finanzbehörde die Außenprüfung durchführen und ist zum Erlass der Prüfungsanordnung befugt, aus der sich die Ermessenserwägungen auch für den Auftrag ergeben müssen.  
2. Eine Prüfungsanordnung kann durch eine neue Prüfungsanordnung in Bezug auf den zu prüfenden Steuerpflichtigen, den Prüfungsgegenstand und den Prüfungszeitraum nach § 130 Abs. 1 AO teilweise zurückgenommen werden. . . . .

268

BFH-Urteil vom 15. Mai 2013 – IX R 36/12  
1. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung sind (nachträgliche) Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch gegeben, wenn nach Fertigstellung des Gebäudes seine nutzbare Fläche – wenn auch nur geringfügig – vergrößert wird (hier: Satteldach statt Flachdach). Auf die tatsächliche Nutzung sowie auf den etwa noch erforderlichen finanziellen Aufwand für eine Fertigstellung zu Wohnzwecken kommt es nicht an.

2. Die „nutzbare Fläche“ umfasst nicht nur die (reine) Wohnfläche (einer Wohnung/eines Gebäudes) i.S. des § 2 Abs. 1, Abs. 2, § 4 WoFIV, son-

dern auch die zur Wohnung/zum Gebäude gehörenden Grundflächen der Zuhörerräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume (§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 2 WoFIV). . . . .

328

BFH-Urteil vom 4. Juli 2013 – V R 8/10

1. Ein Unternehmer, der ein Portfolio von zahlungsgestörten Forderungen erwirbt, erbringt an den Forderungsverkäufer grundsätzlich selbst dann keine entgeltliche Leistung, wenn er diesen von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderungen entlastet (Anschluss an das EuGH-Urteil vom 27. Oktober 2011 C-93/10 – GFKL, UR 2011, 933, DStR 2011, 2093, und BFH-Urteil vom 26. Januar 2012 V R 18/08, BFH/NV 2012, 678).

2. Soweit wegen Rückbeziehung der übertragenen Forderungen auf einen zurückliegenden Stichtag der Forderungsverkäufer noch das Portfolio verwaltet, liegt hierin eine unselbständige Nebenleistung zum steuerfreien Forderungsverkauf, die das rechtliche Schicksal der Hauptleistung teilt. . . . .

329

BFH-Vorlagebeschluss vom 6. August 2013 – VIII R 39/12

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 73b EGV (ab 1. Mai 1999 Art. 56 EG) einer nationalen Regelung (hier: § 18 Abs. 3 AuslInvestmG), wonach für inländische Beteiligte an ausländischen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den Ausschüttungen fiktive Einnahmen in Höhe von 90 v.H. der Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis des Jahres, mindestens aber 10 v.H. des letzten Rücknahmepreises (oder des Börsen- oder Marktwerts) anzusetzen sind, bei Beteiligungen an Drittstaatenfonds deshalb nicht entgegen, weil die seit dem 31. Dezember 1993 im Wesentlichen unveränderte Regelung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne der Bestandsschutzregelung des Art. 73c Abs. 1 EGV (ab 1. Mai 1999 Art. 57 Abs. 1 EG) steht?

Sofern die Frage 1 nicht bejaht wird:

2. Stellt die Beteiligung an einem solchen Investmentfonds mit Sitz in einem Drittland stets eine Direktinvestition i.S. des Art. 73c Abs. 1 EGV (ab 1. Mai 1999 Art. 57 Abs. 1 EG) dar oder ist die Antwort hierauf davon abhängig, ob die Beteiligung dem Anleger aufgrund von nationalen Vorschriften des Sitzstaates des Investmentfonds oder aus anderen Gründen die Möglichkeit gibt, sich effektiv an der Verwaltung oder der Kontrolle des Investmentfonds zu beteiligen? . . . . .

352